

SATZUNG

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW

vom 16.12.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Paderborn in der Sitzung am 11.12. 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen (nach dem Begriff des KAG NRW) im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke mit deren Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 2. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Anpassungsarbeiten,
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) gemeinsamen Geh- und Radwegen,
 - e) Wohnwegen
 - f) Beleuchtungseinrichtungen,
 - g) Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung,
 - h) Böschungen, sonstige Angleichungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) Kfz-Parkflächen als selbständige Bestandteile von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
 - j) Straßenbegleitgrün und Sicherheitsstreifen,
 4. die Umwandlung einer Fahrbahn oder einer Fahrbahn mit Nebenanlagen in eine Fußgängerstraße,
 5. die Umwandlung einer Fahrbahn oder einer Fahrbahn mit Nebenanlagen in eine Fußgängerstraße,
 6. die Umwandlung einer Fahrbahn oder einer Fahrbahn mit Nebenanlagen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO,

7. die Umwandlung einer Fahrbahn oder einer Fahrbahn mit Nebenanlagen in einen Mischflächenbereich, der nicht im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO verkehrsberuhigt ist.

(2) Das Bauprogramm wird im Einzelfall vom Bürgermeister aufgestellt und ggf. - insbesondere zur Anpassung an in der Örtlichkeit vorgefundene Verhältnisse - geändert.

(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Dabei zählen Rinnen zur Fahrbahn, Bordsteine zu der Teileinrichtung, die als nächste der Fahrbahn zugewandt ist, Randsteine, Schutz- und Stützmauern zu der Teileinrichtung, der sie direkt dienen, einzelne Bäume, Grünbereiche und dergleichen zu der Anlage, zu deren Gestaltung sie gehören.

(4) Soll die Ermittlung und Verteilung des Aufwandes für den Abschnitt einer Anlage erfolgen, entscheidet darüber der Bürgermeister.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Anteil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen nach Maßgabe des Abs. 2 zu tragen.

(2) Die anrechenbaren Breiten und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand werden wie folgt festgesetzt.

Straßenart	anrechenbare Breiten bei der Lage der Anlage		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe-, Industrie- u. sonstigen Sondergebieten sowie bei vergleichbarer gebietlicher Nutzung in unbeplanten Gebieten	in sonstigen Gebieten, innerhalb- im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie im Außenbereich (§ 35 BauGB)	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,00 m	65 v.H.
b) Radweg			
Einrichtungsverkehr	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v.H.
Zweirichtungsverkehr	2,50 m	2,50 m	65 v.H.
Gemeinsamer Geh- und Radweg als integrierter Straßenbestandteil	2,50 m	2,50 m	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Grün- bzw. Trennstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.

- f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 55 v.H.

2. Haupterschließungsstraßen

- | | | | |
|---|-----------|-----------|---------|
| a) Fahrbahn | 8,50 m | 6,50 m | 45 v.H. |
| b) Radweg | | | |
| Einrichtungsverkehr | je 2,00 m | je 2,00 m | 45 v.H. |
| Zweirichtungsverkehr | 2,50 m | 2,50 m | 45 v.H. |
| Gemeinsamer Geh- und Radweg als integrierter Straßenbestandteil | 2,50 m | 2,50 m | 55 v.H. |
| c) Parkstreifen | je 2,50 m | je 2,00 m | 65 v.H. |
| d) Gehweg | je 3,00 m | je 3,00 m | 65 v.H. |
| e) Grün- bzw. Trennstreifen | je 2,70 m | je 2,70 m | 60 v.H. |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | | | 55 v.H. |

3. Hauptverkehrsstraßen

- | | | | |
|---|-----------|-----------|---------|
| a) Fahrbahn | | | |
| zweistreifig | 7,50 m | 7,50 m | 25 v.H. |
| vierstreifig | 14,00 m | 14,00 m | 25 v.H. |
| Mehrzweckstreifen | je 2,25 m | je 2,25 m | 25 v.H. |
| b) Radweg | | | |
| Einrichtungsverkehr | je 2,00 m | je 2,00 m | 25 v.H. |
| Zweirichtungsverkehr | 2,50 m | 2,50 m | 25 v.H. |
| Gemeinsamer Geh- und Radweg als integrierter Straßenbestandteil | 2,50 m | 2,50 m | 45 v.H. |
| c) Parkstreifen | je 2,50 m | je 2,00 m | 65 v.H. |
| d) Gehweg | je 3,00 m | je 3,00 m | 65 v.H. |
| e) Grün- bzw. Trennstreifen | je 2,70 m | je 2,70 m | 60 v.H. |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | | | 55 v.H. |

4. Hauptgeschäftstraßen

- | | | | |
|---|-----------|-----------|---------|
| a) Fahrbahn | 7,50 m | 7,50 m | 55 v.H. |
| b) Radweg | | | |
| Einrichtungsverkehr | je 2,00 m | je 2,00 m | 55 v.H. |
| Zweirichtungsverkehr | 2,50 m | 2,50 m | 55 v.H. |
| Gemeinsamer Geh- und Radweg als integrierter Straßenbestandteil | 2,50 m | 2,50 m | 60 v.H. |
| c) Parkstreifen | je 2,50 m | je 2,50 m | 70 v.H. |
| d) Gehweg | je 4,00 m | je 4,00 m | 70 v.H. |
| e) Grün- bzw. Trennstreifen | je 2,70 m | je 2,70 m | 60 v.H. |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | | | 55 v.H. |

5. Fußgänger-geschäftsstraßen

einschließl. Beleuchtung,

	Oberflächenentwässerung, Begrünung, Gestaltungs- und Benutzungselemente	16,00 m	16,00 m	65 v.H.
6.	<u>Fußgängerstraßen</u>			
	einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, Begrünung, Gestaltungs- und Benutzungselemente	12,00 m	12,00 m	65 v.H.
7.	<u>Verkehrsberuhigte Bereiche</u>			
	im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO einschl. Parkflächen, Beleuch- tung, Oberflächenentwässerung, Begrünung sowie Gestaltungs- und Benutzungselemente	12,00 m	12,00 m	65 v.H.
8.	<u>Mischflächen-Bereiche</u>			
	die nicht im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO verkehrsberuhigt sind, einschl. Parkflächen, Be- leuchtung und Oberflächenent- wässerung sowie Gestaltungs- und Benutzungselemente	12,00 m	12,00 m	65 v.H.
9.	<u>Selbständige Gehwege</u>			
	einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässe- rung	3,50 m	3,50 m	65 v.H.
	Grün- bzw. Trennstreifen	2,00 m	2,00 m	60 v.H.
10.	<u>Selbständige Radwege</u>			
	einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			
	Einrichtungsverkehr	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v.H.
	Zweirichtungsverkehr	3,00 m	3,00 m	65 v.H.
	Trennstreifen	2,00 m	2,00 m	60 v.H.
11.	<u>Wohnwege</u>			
	einschl. Beleuchtung u. Oberflächenent- wässerung		4,00 m	65 v.H.

Werden nur Teileinrichtungen hergestellt, erneuert oder verbessert, gilt der entsprechende Anteilssatz.

Fehlen bei einer Straße einseitig oder beidseitig Parkstreifen, so erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite eines Parkstreifens, falls eine entsprechende

Parkmöglichkeit im Fahrbahnbereich geboten wird. Für Senkrecht- oder Schrägparkflächen beträgt die zusätzliche anrechenbare Breite 5,50 m.

(3) Im Sinne des Abs. 2 sind

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend den Verkehr von den von ihnen erschlossenen Grundstücken aufnehmen,
- b) Hauptschließungsstraßen: Straßen, die über den Anliegerverkehr hinaus Verkehr aus angeschlossenen großräumigeren Gebieten aufnehmen,
- c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen,
- d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt,
- e) Fußgängergeschäftsstraßen solche Hauptgeschäftsstraßen, die dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieger- und Lieferverkehr zulässig ist,
- f) Fußgängerstraßen solche Straßen, die dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieger- und Lieferverkehr zulässig ist,
- g) verkehrsberuhigte Bereiche solche Verkehrsräume, für die die Anordnung nach § 42 Abs. 4 a StVO erfolgt ist,
- h) Mischflächenbereiche solche Verkehrsräume, die verkehrsberuhigt gestaltet sind, für die aber die Anordnung nach § 42 Abs. 4 a StVO nicht erfolgt ist,
- i) selbständige Gehwege und selbständige Radwege Anlagen, die nicht integrierter Bestandteil einer Straßenanlage sind.
- j) Wohnwege öffentliche, zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

(4) Sind Anlagen Bestandteil des Außenbereiches, gelten die Festlegungen nach Abs. 3 sinngemäß. Landwirtschaftliche Wirtschaftswege gelten als Anliegerstraßen.

(5) Die in Abs. 2 aufgeführten anrechenbaren Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden für Teileinrichtungen nach dem Maß zwischen der jeweiligen Begrenzung ermittelt, wobei die Begrenzungen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern und dergleichen nicht mitrechnen. Für die Ermittlung der Durchschnittsbreite zählen mit Blick auf die Gesamtanlage nur repräsentative Breiten. Überbreiten aus Aufweitungen zu Abbiegespuren, Einmündungen, Busklinken, Wendepunkten o. ä. sind nicht in die Durchschnittsberechnung mit einzubeziehen. Die danach maßgebende Durchschnittsbreite ermittelt sich, indem die Fläche der Anlage durch deren Länge in der Achse geteilt wird.

(6) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf Bereiche, für die sich nach Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind diese entsprechend abschnittsweise abzurechnen. Ist dies nach den Umständen des Einzelfalles nicht möglich oder grenzt eine Anlage ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an Baugebiete mit unterschiedlichen anrechenbaren Breiten, ist die größere anrechenbare Breite maßgebend.

(7) Soweit Anlagen nicht unter Abs. 2 aufgeführt sind oder die dort festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen nicht zutreffen, werden die Anlagen bzw. Beitragsfaktoren durch Einzelsatzung festgelegt.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Anteil der Beitragspflichtigen wird auf die von der jeweiligen Anlage erschlossenen Grundstücke nach dem Verhältnis der beitragspflichtigen Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche bei eingeschossiger Bebaubarkeit mit dem Nutzungsfaktor 1,0 vervielfacht. Bei jedem weiteren zulässigen Vollgeschoss erhöht sich der anzusetzende Nutzungsfaktor um je 0,25.

(3) Als Artzuschlag wird der Nutzungsfaktor in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie vergleichbaren Gebieten (§ 34 Abs. 2 BauGB) um 0,5 erhöht. Dies gilt auch für Grundstücke in sonstigen Gebieten sowie in unbeplanten Gebieten, die überwiegend gewerblich genutzt werden, nur so genutzt werden können oder für die eine solche Nutzung zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht genehmigt oder zugesagt worden ist.

(4) Für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes werden folgende generelle Bestimmungen getroffen:

1. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gilt für die Bebaubarkeit die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht eine Überschreitung der festgesetzten Geschossezahl zugelassen worden, ist die höhere Geschossezahl anzusetzen.
Weist der Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht aus, jedoch die Baumassenzahl, so gilt als Geschossezahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Sind im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse (Z) noch die Baumassenzahl festgesetzt, jedoch die Geschossflächenzahl (GFZ), so wird die Zahl der Vollgeschosse nach § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung in der für den Bebauungsplan geltenden Fassung durch Gegenüberstellung GFZ/Z ermittelt.
Setzt der Bebauungsplan nur die Wandhöhe fest, werden je 3,50 m Wandhöhe als ein Vollgeschoss gerechnet.
Bei Bruchzahlen oder Zwischenwerten gilt die nächsthöhere Geschossezahl.
2. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Geschossezahl und ohne Festsetzung einer der vorstehenden Umrechnungsfaktoren ausgewiesen worden sind, werden nach der tatsächlich vorhandenen Zahl der Vollgeschosse, bei unbebauten Grundstücken mit zweigeschossiger Bebaubarkeit angesetzt.
3. Grundstücke, auf denen nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Baunutzungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung nur Nebenanlagen oder Garagen und Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke, soweit der Bebauungsplan keine mehrgeschossige Bauweise zulässt.
Entsprechend gilt dies für eine innerhalb der bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) zulässige Grundstücksnutzung dieser Art.

4. In unbeplanten Gebieten und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan insgesamt oder bei einzelnen Grundstücken keine der vorstehenden Faktoren zur Bestimmung der Geschosshöhe ausweist, bemisst sich die zulässige Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) bei bebauten Grundstücken nach den tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken nach der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- 5) Für beplante und unbeplante Gebiete wird darüber hinaus folgendes bestimmt:
 - a) Geschosse, die nicht Vollgeschosse sind, werden mitgezählt, wenn sie überwiegend gewerblich genutzt werden.
 - b) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten eines Bauwerkes nicht feststellbar, werden je vollendete 3,50 m zulässige Wandhöhe als ein Vollgeschoss gerechnet. Beitragsrechtlich nicht relevante Bauteile bleiben dabei außer Ansatz (z. B. Türme, Aufzugschächte).
 - c) Bei unterschiedlicher Zahl der im Planbereich zulässigen bzw. im Innenbereich vorhandenen Geschosse auf einem Grundstück ist die höchste Zahl der Vollgeschosse anzusetzen. Beitragsrechtlich nicht relevante Bauteile bleiben außer Ansatz (z. B. Türme, Aufzugschächte).
 - d) Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden eingeschossig angesetzt.
 - e) Grundstücke mit großflächigen Nutzungsarten (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Dauerkleingärten) sind mit 50 v.H. der Grundstücksfläche ohne Artzuschlag anzusetzen.
 - f) Für im Außenbereich gelegene land- oder forstwirtschaftliche Nutzflächen (einschließlich bebauter Teile) findet zum Ausgleich erheblich geringerer wirtschaftlicher Vorteile (Flächengröße/Inanspruchnahme) eine Vorverteilung des umlagefähigen Aufwandes im Verhältnis 1 für nur land- oder forstwirtschaftlich nutzbare Grundstücke zu 3 für die übrigen Grundstücke auf der Basis der Grundstücksbreiten an der Anlage statt. Liegt ein Grundstück nicht oder nicht voll an der Anlage, gelten die Breitenbestimmungen der zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht maßgebenden Straßenreinigungssatzung zu Hinterliegergrundstücken. Dabei endet jedoch die maßgebende Breite mit dem Endpunkt der abzurechnenden Maßnahme.
 - g) Für land- oder forstwirtschaftliche Nutzflächen im Außenbereich findet § 4 Abs. 2 keine Anwendung. Der aus der Vorverteilung auf die land- oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen entfallende Anteil der Beitragspflichtigen wird direkter Beitrag. Entfällt er auf mehrere Grundstücke, so erfolgt die Aufteilung nach Maßgabe der Vorverteilung (Grundstücksbreite).
 - h) Setzt ein Bebauungsplan land- oder forstwirtschaftliche Nutzung fest und trifft diese im Abrechnungsbereich mit baulicher oder gewerblicher Nutzbarkeit zusammen, gilt die Vorverteilungsregelung nach f).
 - i) Entfällt der wirtschaftliche Vorteil aus einer straßenbaulichen Maßnahme ausschließlich auf Grundstücke, die nur land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen oder im

Außenbereich land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, so erfolgt die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach dem Verhältnis der Grundstücksbreiten unter Einbeziehung der Regelung für Hinterliegergrundstücke nach f).

6. Als gewerbliche Nutzung im Sinne dieser Satzung gilt der Gewerbebegriff im erweiterten Sinne, z. B. eine Grundstücksnutzung mit Büro-, Praxis-, Verwaltungs- und Krankenhausbauwerken. Eine überwiegende gewerbliche Nutzung liegt dann vor, wenn die Summe der tatsächlich gewerblich genutzten Teilflächen größer ist als die Summe der tatsächlich nicht gewerblich genutzten Teilflächen. Bei gewerblicher Nutzung werden die Flächen von Geschossen, die nicht Vollgeschosse sind, sowie von gewerblichen Außennutzungen (wie Lagerplätze) mitgerechnet.

§ 5

Tiefenbegrenzung

(1) Bei Grundstücken, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen oder für die ein Bebauungsplan nicht die überbaubare Grundstücksfläche festsetzt, wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf eine Tiefe von 50 m ab repräsentativer Straßenbegrenzungslinie begrenzt, bei hinterliegenden Grundstücken ab der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des eigentlichen Baugrundstücks (also ohne Zuwegung o.ä.)

(2) Geht die tatsächliche beitragsrechtlich relevante Nutzung des Grundstückes über die Tiefenbegrenzung hinaus, so ergibt sich die hintere Begrenzung des erschlossenen Grundstücksteiles aus einer unmittelbar hinter der tatsächlichen Nutzung in voller Grundstücksbreite verlaufenden Linie.

§ 6

Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7

Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag im Wege der Kostenspaltung für

1. die Fahrbahn,
2. die Flächenbefestigung in verkehrsberuhigten Bereichen, Mischflächen und Fußgängerbereichen,
3. den Radweg, auch einseitig,
4. den Gehweg, auch einseitig,
5. die unselbständige Parkfläche, auch einseitig,
6. die unselbständige Grünanlage, auch einseitig,

7. Grün- bzw. Trennstreifen, auch einseitig,
8. die Entwässerungsanlage,
9. die Beleuchtungsanlage

selbständig erhoben werden. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

§ 8

Ablösung der Beitragspflicht

(1) Eine Ablösung des Beitrages kann im Einzelfall erfolgen. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

(2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden endgültigen Beitrages für die Anlage. Die Ablösung gilt nur für die Anlage, die der Berechnung des Ablösungsbetrages unterstellt worden ist.

§ 9

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

in Kraft ab 04.01.2004